

Satzung des Tanzsportclubs Tanzfreunde Althengstett e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
Tanzsportclub Tanzfreunde Althengstett e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Althengstett.
Er wurde am 14.09.2001 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer VR330696 eingetragen.
- (3) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Althengstett.
- (4) Der Verein ist Mitglied im
 - a. Württembergischer Landessportbund e.V. (WLSB)
 - b. Deutscher Tanzsportverband e.V. (DTV)
 - c. Tanzsportverband Baden-Württemberg e.V. (TBW)
 - d. Schwäbischer Turnerbund e.V. (STB)
- (5) Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnung der oben genannten Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Breitensports mit Schwerpunkt Tanzsport, Fitness und Gesundheitsförderung für alle Altersstufen.

§3 Leitbild

Der Verein gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

- (1) Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.
- (2) Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.
- (4) Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.
- (5) Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.

- (6) Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§4 Gemeinnützigkeit / Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos und gemeinnützig tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins. Diese sowie die aktuellen Beitragssätze sind auf der Vereins-Homepage einsehbar. Beiträge für neue Tanzkreise und Fitnesskurse werden vom Vorstand in Anlehnung an bestehende Tanzkreise und Fitnesskurse festgelegt. Änderungen der Mitgliedsbeiträge größer als 15% pro Jahr erfordern die Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Verein hat die folgenden Mitglieder:
 - a. jugendliche Mitglieder (nicht volljährige Mitglieder)
 - b. ordentliche Mitglieder (volljährige Mitglieder)
 - c. passive Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
- (4) Passive Mitglieder dürfen nicht aktiv in Tanzkreisen oder Fitnesskursen teilnehmen.
- (5) Eine Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung an einzelne Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.
- (6) Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Minderjährige bedürfen einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- (7) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins.

- (9) Die Mitgliedschaft endet durch
- a. Austritt des Mitgliedes
 - b. Ausschluss des Mitgliedes
 - c. Tod des Mitgliedes
- (10) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende erklärt werden.
- (11) Passive Mitglieder können nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten kündigen.
- (12) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
- gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat
- oder
- mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.
- Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.
- (13) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft.
Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beträge bleibt bestehen.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung
- c. die Jugendversammlung.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus folgenden Positionen

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassenwart
- Mitgliederverwaltung

Zusätzlich nimmt der Jugendwart an den Vorstandssitzungen als stimmberechtigtes Mitglied teil.

- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- (6) Beisitzer können bei Bedarf – auch temporär – vom Vorstand benannt werden. Für diese Positionen ist keine Wahl erforderlich.
- (7) Die Zuständigkeiten und die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands sind in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (8) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich, er kann jedoch für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen der jeweils gültigen Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) erhalten. Über die Höhe einer eventuellen Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Unabhängig davon werden die dem Vorstand entstehenden Auslagen und Kosten für die Vereinstätigkeit ersetzt.
- (9) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, berichtet der Mitgliederversammlung und unterbreitet ihr den Haushaltsplan.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse verbindlich mit einer Stimmenzahl von mindestens 3 Stimmberechtigten.
- (11) Der Vorstand kann für die Durchführung der operativen Geschäfte einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Die Finanzierung, der Umfang der Tätigkeiten und die Befugnisse müssen vor Amtsantritt durch eine Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 30. April zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per Aushang, Brief oder elektronischer Benachrichtigung. Anträge der Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem von ihm benannten Vertreter geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. die Entgegennahme der Vorstandsberichte, Haushaltspläne sowie des Berichts der Kassenprüfer
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - d. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - e. Satzungsänderungen
 - f. Auflösung des Vereins
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Mitgliederversammlung.
- (6) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder

beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (7) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit, für eine Auflösung des Vereins eine 3/4-Mehrheit erforderlich.
- (8) Abstimmungen sind offen oder auf Antrag geheim durchzuführen. Wahlen sind in der Regel geheim. Eine Wahl kann offen erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt. Gewählt werden kann nur, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit beim Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; besteht danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Für die Fristen zur Einladung und zur Antragsstellung gelten die gleichen Regeln wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§9 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung umfasst die Mitglieder des Vereins im Alter unter 18 Jahren.
- (2) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart. Der Jugendwart wird auf zwei Jahre gewählt, er muss volljährig sein.
- (4) Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied der Jugendversammlung sowie der Jugendwart hat eine Stimme, Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Eine Mindestanzahl für anwesende Mitglieder ist nicht erforderlich.
- (5) Eine außerordentliche Jugendversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

§10 Datenschutz

- (1) Mit der Anmeldung als Mitglied ist eine Zustimmung zur Erhebung und elektronischen Verarbeitung folgender personenbezogenen Daten verbunden: Name, Vorname, Anschrift, Geschlecht, Alter, Bankverbindung, Telefon, Email-Adresse. Diese Daten werden ausschließlich zum Zweck der Mitgliederverwaltung gespeichert. Nach Ablauf der Mitgliedschaft bleiben die Daten noch für eine

gesetzlich erforderliche Zeit gespeichert und werden danach gelöscht.

- (2) Zugriff auf die Daten haben nur die Mitglieder des Vorstands. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Es werden in der Regel keine personenbezogenen Daten an Verbände weitergegeben, eine Ausnahme sind die Daten von Funktionsträgern des Vereins.
- (4) Sofern Mitglieder es nicht ausdrücklich untersagt haben, darf der Verein Namen, Fotos oder Videos seiner Mitglieder auf der Homepage, in der Vereinszeitschrift, dem Schwarzen Brett, dem Schaukasten oder anderen öffentlichen Medien im Zusammenhang mit Werbung für den Verein oder Berichten veröffentlichen.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Althengstett, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Jugendförderungsprojekte zu verwenden hat.

§12 Inkrafttreten

Diese geänderte Fassung wurde bei der Mitgliederversammlung am 15.03.2018 beschlossen, sie ersetzt die Version vom 15.03.2017.